

Satzung

der Gemeinde Großenaspe über die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Großenaspe und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026, Nr. 27) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Großenaspe vom 17.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Die Gemeinde Großenaspe ist Schulträgerin der Grundschule Großenaspe und Trägerin des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots an der Grundschule Großenaspe. Das Angebot wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde geführt.
2. Sie dient der Betreuung, Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenaspe.
3. Entscheidungen über Aufnahme, Änderung, Beendigung und Ausschluss aus dem Benutzungsverhältnis trifft die Gemeinde Großenaspe. Die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen. Pädagogische und schulorganisatorische Belange werden im Benehmen mit der Schulleitung berücksichtigt. Die Entgegennahme organisatorischer Anträge und Mitteilungen durch die Grundschule bleibt hiervon unberührt; gebühren- und ermäßigungsrelevante Unterlagen sind unmittelbar beim Amt Bad Bramstedt-Land einzureichen.

§2

Inanspruchnahme

1. Das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule steht den Schülerinnen und Schülern offen, für die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung bereits besteht.
2. Für Schülerinnen und Schüler, für die noch kein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht, kann eine Aufnahme im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten erfolgen. Die Gemeinde Großenaspe ist bestrebt, allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenaspe eine Teilhabe zu ermöglichen.
3. Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
4. Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler ein besonderer Unterstützungsbedarf, wird vor Aufnahme oder Fortsetzung der Betreuung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Schule, dem Schulträger, einem gegebenenfalls beauftragten Durchführungsträger sowie gegebenenfalls den zuständigen Leistungsträgern geprüft, welche Unterstützungsmaßnahmen für eine sichere und gleichberechtigte Teilnahme erforderlich sind. Die Teilnahme darf nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil eine Schulbegleitung nicht oder nicht durchgehend zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen sind einzelfallbezogen, verhältnismäßig und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen.

§3

Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Offene Ganztagsschule ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Schultagen geöffnet. Zusätzliche Betreuungszeiten ergeben sich aus der Aufnahmebestätigung beziehungsweise aus der verbindlichen Anmeldung.
2. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
3. Das Angebot der Ferienbetreuung kann von allen Schulkindern der Grundschule Großenaspe in Anspruch genommen werden.
4. Die Offene Ganztagsschule schließt während der Schulferien 20 Tage im Jahr.
Die Schließzeiten und Ferienbetreuung werden durch die Schulleitung bekannt gegeben. Das Angebot für die Ferienzeit erfolgt in ganzen Wochen und wird im Rahmen der verbindlichen Ferienanmeldung ausgewiesen.
5. Bei Nicht-Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Kostenerstattung nicht möglich.
6. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
7. Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am 31. Januar, Beginn des 2. Schulhalbjahres ist jeweils der 01. Februar.
8. Muss das Angebot aufgrund behördlicher Anordnung, höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder eingeschränkt werden, bestehen Ansprüche auf Ersatzbetreuung, Schadensersatz oder Gebührenerstattung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus dem Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung, bleiben unberührt.

§4

Anmeldung

1. Die Teilnahme am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zur Gemeinde Großenaspe. Die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen. Die Grundschule Großenaspe kann organisatorisch bei der Entgegennahme von Anmeldungen mitwirken, wird hierdurch aber nicht Vertragspartnerin der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme in der Offene Ganztagsschule beginnt für Erstklässler mit Schuleintritt.
3. Die Anmeldung in der Offenen Ganztagsschule ist während des laufenden Schuljahres möglich und wird in vollen Monaten berechnet. Eine Halbierung der Gebühren bei Aufnahme der ersten Klassenstufe nach dem 15. des Monats ist möglich.
4. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und verlängert sich automatisch bei gleichbleibender Betreuungszeit um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr.
5. Betreuungsänderungen im lfd. oder neuen Schuljahr sind schriftlich beim Amt Bad Bramstedt-Land zu beantragen.

§ 5

Abmeldung / Ausschluss

1. Eine Kündigung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs zum Ende eines Schulhalbjahres ist möglich. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni beim Amt Bad Bramstedt-Land einzureichen. Die Grundschule Großenaspe kann organisatorisch bei der Entgegennahme mitwirken.
2. Mit dem Wechsel von der Grundschule Großenaspe zur weiterführenden Schule endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. Juli und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
3. Sollte die Offene Ganztagsschule von der vierten Klassenstufe bis zum tatsächlichen Schuleintritt an der weiterführenden Schule in Anspruch genommen werden, kann der Betreuungsvertrag entsprechend der Ferienzeit / Betreuungszeit auf Antrag der Sorgeberechtigten verlängert werden. Die Betreuung wird in vollen Monaten berechnet.
Eine Halbierung der Gebühren bei der Verlängerung der Betreuung bis zum 15. des Monats ist möglich.
4. Mit Schulwechsel während der Grundschulzeit endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Austrittsmonats und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

- Über Anträge auf vorzeitige Beendigung oder Änderung des Betreuungsumfangs entscheidet die Gemeinde Großenaspe. Die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen. Die Schulleitung ist zu beteiligen, soweit pädagogische oder schulorganisatorische Gründe betroffen sind.

Ein Ausschluss von der Betreuung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn eine weitere Teilnahme den Betrieb erheblich beeinträchtigt oder eine Gefährdung anderer Kinder oder Beschäftigter nicht anders abgewendet werden kann. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich anzuhören. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Großenaspe; die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen. Unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im laufenden Betrieb bleiben unberührt. Sie sind dem Amt Bad Bramstedt-Land unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Bei rechtsanspruchsberechtigten Kindern ist zusätzlich zu prüfen, wie der Anspruch auf Ganztagsförderung weiterhin rechtskonform erfüllt werden kann.

§ 6

Verpflegung

- An Tagen mit Ganztagsbetrieb wird die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens sichergestellt. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr für die Betreuung.
- Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt schriftlich bei der Grundschule Großenaspe.
- Das Verpflegungsentgelt wird immer in vollen Monaten berechnet, auch wenn die Verpflegung erst während des laufenden Monats beginnt oder endet.
- Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung mit dem Caterer beziehungsweise dem hierfür zuständigen Anbieter.
- Eine Kündigung des täglichen Mittagessens ist schriftlich bis zum 15. des Monats zum Monatsende möglich.
- Aufgrund geänderter Kosten oder Ausfall des Caterings kann der Schulträger das Verpflegungsentgelt entsprechend anpassen.
- Die Verwaltung / Abrechnung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen.

§7

Gebührenpflichtiger

Zahlungspflichtiger für die Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin / der Schüler in der Offenen Ganztagschule aufgenommen worden ist.

§8

Benutzungsgebühr / Verpflegungsentgelt und Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ist verbindlich für ein Schulhalbjahr. Sie beträgt für 3, 4 oder 5 feste Wochentage monatlich je Modul:

	Betreuungszeiten	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
Modul 1	07:00 – 08:00 Uhr	20 €	25 €	35 €
Modul 2 Klassenstufe 1 und 2	12:00 – 15:00 Uhr	60 €	80 €	100 €
Modul 3 Klassenstufe 3 und 4	13:00 – 15:00 Uhr	40 €	55 €	65 €
Modul 4 Zusatzmodul außerhalb des rechtsanspruchs-	Montag bis Donnerstag 15:00 – 16:00 Uhr	50 €	55 €	

erfüllenden Zeitraumens				
Modul 5	Verpflegungsentgelt laut Vereinbarung mit dem Caterer			

Für rechtsanspruchserfüllende Plätze darf der Elternbeitrag den jeweils landesrechtlich zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten. Zusätzliche Beiträge für Mittagessen, besondere Veranstaltungen sowie Angebote außerhalb des rechtsanspruchserfüllenden zeitlichen Rahmens bleiben nach Maßgabe dieser Satzung zulässig.

- Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ausschließlich außerhalb der Schulzeit (in den Ferien) beträgt für Schulkinder:

	Pro Woche	Pro Tag
Modul 6 Ferienbetreuung	200 €	40 €

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist die Ferienbetreuung Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, soweit sie außerhalb zulässiger Schließzeiten in Anspruch genommen wird. Die hierfür erhobenen Elternbeiträge unterliegen den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben einschließlich Höchstbetrag, Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung.

Dies gilt auch, wenn ein rechtsanspruchsberechtigtes Kind die Betreuung ausschließlich während der Ferienzeiten in Anspruch nimmt.

Für Schülerinnen und Schüler ohne gesetzlichen Rechtsanspruch oder für zusätzliche freiwillige Ferienangebote außerhalb des rechtsanspruchserfüllenden Angebots können gesonderte Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle erhoben werden.

- Die Berechnung der Benutzungsgebühr und der Mittagsverpflegung berücksichtigt sowohl die Schulferien, als auch gesetzlich geregelte Feiertage und mögliche schulfreie Tage. Die Benutzungsgebühr und die Mittagsverpflegung werden monatlich berechnet.
- Eine Teilrückerstattung der Benutzungsgebühr sowie der Mittagsverpflegung ist nicht möglich.
- Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden durch das Amt Bad Bramstedt-Land im Auftrage der Gemeinde Großenaspe erhoben und werden am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§9

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in der OGTS der Grundschule Großenaspe angemeldet, übernimmt oder erlässt der Schulträger auf Antrag die Benutzungsgebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
- Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der Schulträger auf Antrag die Benutzungsgebühr, soweit diese den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt das Zwölfte Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der Schulträger die Benutzungsgebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er die Benutzungsgebühr in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug der Benutzungsgebühr mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind die Benutzungsgebühren nicht zuzumuten.
- Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizufügen. Fehlende Unterlagen können innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Die Antragstellung kann im Rahmen der entsprechend anzuwendenden

landesrechtlichen Vorgaben auch rückwirkend erfolgen. Die Bewilligung erfolgt befristet, längstens für ein Schuljahr. Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Ermäßigung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zuständig ist die Gemeinde Großenaspe; die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen.

4. Das Amt Bad Bramstedt-Land berät im Auftrag der Gemeinde Großenaspe über die Möglichkeit der Antragstellung.

§10

Beginn der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung festgelegten Beginn der Betreuung, bei Erstklässlerinnen und Erstklässlern frühestens mit dem tatsächlichen Schuleintritt. Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat die hälftige Benutzungsgebühr erhoben

§11

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet für das 1. Schulhalbjahr zum 31. Januar und für das 2. Schulhalbjahr zum 31. Juli.
2. Bei Inanspruchnahme der Verlängerung der Betreuung bis zum Eintritt an der weiterführenden Schule richtet sich das Ende der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 3 der Satzung.

§12

Rückständige Gebühren

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

§13

Versicherung

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Grundschule Großenaspe sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagsschule innerhalb der Öffnungszeiten,
 - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Offenen Ganztagsschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Grundschule hat, der Grundschule oder den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde Großenaspe ihrer Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet.

§14

Gesundheitsvorschriften

1. Ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend den Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Die offene Ganztagsschule

Großenaspe darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.

2. Der / Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der Offene Ganztagschule wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
3. Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheiden die Mitarbeiter/innen der Offene Ganztagschule, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
4. Mitarbeitende verabreichen grundsätzlich keine Medikamente. Ausnahmen sind bei ärztlich angeordneter Notfallmedikation oder in sonstigen medizinisch notwendigen Fällen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten, nach Vorlage der erforderlichen ärztlichen Angaben und nach Abstimmung mit der Leitung des Ganztagsangebots möglich. Eine Einweisung des eingesetzten Personals ist sicherzustellen.

§15

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Großenaspe verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, soweit dies für die Anmeldung, Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Betreuung, die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, die Prüfung von Ermäßigungen sowie die Beantragung, Abrechnung und Prüfung von Fördermitteln erforderlich ist. Die Verwaltung wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land wahrgenommen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dieser Satzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; soweit gesetzliche Pflichten bestehen, zusätzlich Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO
2. Verarbeitet werden insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Schule, Klasse, Betreuungszeiten, Sorgeberechtigung, Kontaktdaten, zahlungs- und gebührenrelevante Daten sowie die für Ermäßigungen erforderlichen Einkommens- und Leistungsnachweise. Gesundheitsdaten werden nur verarbeitet, soweit dies für den Schutz des Kindes, die Durchführung der Betreuung, Notfallmaßnahmen oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist und hierfür eine datenschutzrechtliche Grundlage besteht. Eine Übermittlung erfolgt nur, soweit sie für die genannten Zwecke erforderlich ist, insbesondere zwischen Gemeinde, Amt, Schule, Durchführungsträger, Caterer, zuständigen Leistungsträgern und Fördermittelgebern. Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten bleiben unberührt.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenaspe über die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenaspe und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung vom 12.06.2025 außer Kraft.

Großenaspe, den 17.06.2026

Der Bürgermeister

